

§22/2025/038/1



STADT = SALZBURG

Bürgermeister der  
Landeshauptstadt Salzburg

Bernhard Auinger

Frau Klubobfrau  
Mag.<sup>a</sup> Delfa Kosic  
ÖVP-Klub  
Im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell  
Telefon +43 662 8072 – DW 2100  
Fax +43 662 8072 – DW  
[bgm@stadt-salzburg.at](mailto:bgm@stadt-salzburg.at)

Salzburg, 05.03.2026

**Betreff**

Antrag gem. § 22 GGO – „Digitale Amtstafeln“  
Zahl: § 22/2025/038 vom 26.3.2025

Geschätzte Frau Klubobfrau, liebe Delfa!

Zum gegenständlichen Antrag darf ich dir die Stellungnahme der Magistratsdirektion weiterleiten:

Die Vorschriften der Stadt Salzburg werden nicht auf einer Amtstafel kundgemacht, sondern im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg verlautbart: Gemäß § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 sind Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Magistrates und alle Geschäftsordnungen (Satzungen) der Unternehmungen (§ 63 des Salzburger Stadtrechtes) vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt zu verlautbaren.

Die Stadt Salzburg hat aber trotzdem eine Amtstafel, weil in Landes- und Bundesgesetzen Verlautbarungen an Amtstafeln normiert sind und Gemeinden zur Kundmachung an der Amtstafel verpflichtet werden können. Sofern in diesen Gesetzen (noch) ein „Anschlag an der Amtstafel“ und keine technologieneutrale Formulierung normiert ist, sind Gemeinden zum Anschlag an einer körperlichen Amtstafel verpflichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Stadt Salzburg über eine körperliche Amtstafel verfügt.

Es wird ersucht, den gegenständlichen GGO Antrag als erledigt zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bürgermeister  
Bernhard Auinger